

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0760/2015/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Scholz
Ruf: 492 20 43
E-Mail: ScholzT@stadt-muenster.de
Datum: 11.12.2015

Betrifft

Abschluss eines Managementkontraktes (MMK) mit der Wohn+Stadtbau GmbH (W+S) für die Jahre 2016 bis 2020

Beratungsfolge

16.12.2015 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass in 2015 für die Jahre 2016 – 2020 für mehrere Beteiligungen (Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH, Wohn+Stadtbau GmbH, Münster Marketing, Westfälische Bauindustrie GmbH, Stadtwerke Münster GmbH) Vorlagen zu Managementkontrakten zu verabschieden sind. Ziel ist es, den jeweiligen Gesellschaften bzw. dem Eigenbetrieb sowie auch dem städtischen Haushalt eine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben. Insofern ist Hauptadressat des Kontraktes der Gesellschafter Stadt Münster. In besonderer Weise wird angesichts der notwendigen Haushaltsdisziplin bzw. der Konsolidierungsnotwendigkeit darauf hingewiesen, dass bei Veränderungen in den Managementkontrakten mit Belastungen für den allgemeinen Haushalt entsprechende Entlastungen (Deckung) zu schaffen sind, wenn nicht der Haushaltsausgleich gefährdet werden soll.

II. Sachentscheidung

1. Dem Abschluss des als Anlage beigefügten MMK zwischen der W+S und deren Alleingesellschafterin Stadt Münster wird zugestimmt.
2. Die Laufzeit des MMK beträgt ~~fünf Jahre für den Zeitraum der Kalenderjahre 2016 bis einschließlich 2020.~~ **ein Jahr für das Kalenderjahr 2016.**
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des MMK ~~jährliche Ausschüttungen (brutto) in Höhe von 3,5 Mio. € für die Jahre 2016 – 2018 sowie in Höhe von 3,7 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020~~ **für das Jahr 2016 eine Ausschüttung in**

Höhe von 3,5 Mio. € (brutto) – vorbehaltlich einzuhaltender Rahmenbedingungen gem. Ziffer 3.3 des MMK - verbunden sind ist.

4. Der Antrag der CDU-Fraktion an den Rat vom 28.04.2015 „Kerngeschäft der Wohn- und Stadtbau GmbH stärken“ ist hiermit erledigt.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der im MMK definierten Ziele u.a. im Laufe des Jahres 2016 das Grundstück „Ehemaliges TÜV-Gelände“ als Sacheinlage auf die W+S zu übertragen. Etwaige gemeinde-, steuer- und beihilferechtliche Fragestellungen sind im Vorfeld zu klären.**

III. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu Ziffer 2:

Im HFA am 09.12.2015 wurde im Rahmen der Haushaltsvorlage (V/0959/2015) der nachstehende Punkt 4 des gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL beschlossen:

„Die vorgelegten Managementkontrakte gelten zunächst für ein Jahr.“

Zu Ziffer 5:

Der HFA hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 u.a. beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der im MMK definierten Ziele u.a. im ersten Quartal 2016 das Grundstück „Ehemaliges TÜV-Gelände“ als Sacheinlage auf die W+S zu übertragen.“

Im vorgelegten Wirtschaftsplan 2016 der Stadt (als Eigentümerin der Gesellschaft, vgl. Vorlage V/096772015) wird vorgeschlagen, eine Ausschüttung von 3,5 Mio. € in 2016 – 2018 sowie in 2019 und 2020 von 3,7 Mio. € vorzusehen; dies aber auch bei entsprechender Eigenkapitalstärkung. Kommt diese nicht fällt die Ausschüttung entsprechend geringer aus. Beiden Fassungen (der mit der Vorlage V/096772015 vorgelegten Fassung und der vom Aufsichtsrat zum Beschluss empfohlenen Fassung) liegt die Absicht zugrunde, das Eigenkapital der Gesellschaft für das ambitionierte Bauprogramm zu stärken. Die Eigenkapitalstärkung kann dazu geschehen:

- a) Durch Innenfinanzierung (d.h. Bildung von Eigenkapital aus Gewinnen mit entsprechender Gewinnthesaurierung).
- b) Durch Außenfinanzierung (Eigenkapitalzuführung von außen – durch Kapitaleinlage oder Zuführung von Sacheinlagen (in Form von Grundstücken)).

Mit den zuständigen Beigeordneten, Herrn Stadtdirektor Schultheiß und Herrn Stadtrat Peck, ist erörtert worden, möglichst geeignete Grundstücke (z.B. das ehemalige TÜV-Gelände) unter Berücksichtigung der Vermeidung der steuerlichen Belastung der W+S zuzuführen.

Beim zeitlichen Ablauf der Übertragung sind aus Sicht der Verwaltung die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, zunächst gemeinde-, steuer-

und beihilferechtliche Fragen zu klären, die sich bei der Übertragung ggfls. ergeben können. Darüber hinaus steht die Kapitalstärkung der W+S in der Form der Grundstückeübertragung im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorabausschüttung auf das Jahresergebnis ab 2016. Diese Ausschüttungen und die entsprechenden Eigenkapitalbelastungen der W+S werden naturgemäß erst gegen Ende des jeweiligen Jahres, zunächst 2016, erfolgen. Es besteht insofern aus zeitlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine Grundstücksübertragung bereits im 1. Quartal 2016. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Grundstücksübertragung im engen zeitlichen Kontext mit einer Vorabgewinnausschüttung 2016 der W+S durchzuführen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung gegeben sind.

In Vertretung

Reinkemeier
Stadtkämmerer